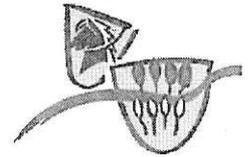


Frei- und Hallenbad der Stadt Wehr



Haus- und Badeordnung

STADT WEHR

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern der Stadt Wehr.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder sonstiger Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten sowie gegen die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe oder Ordnung verstößt.
5. Das Rauchen innerhalb der Gebäude und um die Badebecken sowie um das Kinderplanschbecken ist nicht gestattet.
Das Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereich erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
Das benutzen von Shisha-Geräten, Cannabis-Zigaretten und anderen Drogen oder ähnlicher Substanzen ist im gesamten Bad verboten.
6. Strafrechtlich relevante volksverhetzende Tätowierungen müssen bedeckt sein, ansonsten kann der Besucher des Bades verwiesen werden.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Erlaubnis ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Medien bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
8. Zerbrechliche und scharfkantige Behältnisse (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
9. Bei drohendem Gewitter ist das Freibadgelände sofort zu verlassen. Feste Gebäude sind aufzusuchen, den Anweisungen des Badepersonals ist uneingeschränkt und sofort Folge zu leisten. Offene Wasserflächen, Bäume, Büsche und Schirme bedeuten akute Lebensgefahr!

10. Das Personal der Bäder übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht rückerstattet. Widersetzungen können als Hausfriedensbruch zur Strafverfolgung gebracht werden.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
13. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Lautsprecher zu benutzen.
14. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die jeweiligen Vereins- oder Übungsleiter, bei den Unterrichtsstunden der Schulen entsprechend die Lehrpersonen, für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Die Schulen, Vereine u. ä. sind für die Sicherheit und Aufsicht allein und ausschließlich verantwortlich. Es kann nur solchen Personen die Verantwortung übertragen werden, die die notwendige Ausbildung zur Wasserrettung haben und mit den im Bad zur Verfügung stehenden Rettungsgeräten und Erster Hilfe vertraut sind. Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur bei ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Person gestattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teil davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden haben oder an Hautausschlägen leiden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht mehr sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
5. Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
6. Ausgenommen hiervon sind Kinder die das bronzene Leistungsabzeichen abgelegt haben (Nachweis notwendig).
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die missbräuchliche Verwendung von Dutzend-, Saison- oder Familienkarten (z.B. durch Weitergabe an andere Personen) wird mit dem Einzug der Karte ohne Gebührenerstattung geahndet.
8. Eltern bzw. Begleitpersonen müssen sicherstellen, dass Kinder, die nicht schwimmen können, im Bereich der mit Wasser gefüllten Becken Schwimmflügel oder eine Schwimmweste tragen. Dabei sollte immer ein Erwachsener in Reichweite sein.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die, auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge,
4. Für Wertsachen und Bargeld wird keine Haftung übernommen.

IV. Benutzung der Bäder

1. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden im Hallenbad zwei Stunden. Im Freibad gibt es keine Beschränkung der Badezeit.
2. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit. Das Bad ist bis zum Ende der Öffnungszeit zu verlassen. Ansonsten ist die Badezeit innerhalb der Öffnungszeit unbeschränkt.
3. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist eine Gebühr vor Aushändigung der Kleider zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist in der Schwimmbadgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
4. Bei Schlüsselverlusten nach Ziffer 3 ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
5. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
6. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
7. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
8. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Badebekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Aufsichtspersonal. Ausgeschlossen ist insbesondere das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung.
9. Die Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
10. Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist
 - b) nur eine Person das Sprungbrett beitrifft
 - c) der Sprungbereich unmittelbar nach dem Sprung verlassen wirdOb eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
11. Seitliches Einspringen oder das Stoßen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage sind strikt untersagt.

12. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchel Ausrüstung u.ä. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Ballspiele dürfen nur im Freibad auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
14. Gewerbemäßiges Anbieten von Waren und Leistungen jeder Art innerhalb der Bäder ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung gestattet.

V. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen (auch außerhalb der öffentlichen Badezeit) können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wehr, den 25.07.2024



Michael Thater, Bürgermeister